

Vertrag

zwischen der Gemeinde Ehrang-Pfalzel und der Stadt Trier

Aufgrund des § 125 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 10.01.1969 - GVBl. S. 5 -, des Beschlusses der Gemeinde Ehrang-Pfalzel vom 12.05.1969 und des Stadtrates der Stadt Trier vom 22.05. 1969 wird folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§1

Eingliederung - Name der Stadtteile

- (1) Nach den §§ 2 und 138 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10.01.1969 wird die Gemeinde Ehrang-Pfalzel mit Wirkung vom 7. Juni 1969 aufgelöst und das Gebiet der Gemeinde in das Gebiet der Stadt Trier eingegliedert.
- (2) Die Stadt Trier wird als Rechtsnachfolger der Gemeinde nach besten Kräften bemüht sein, nach der Eingliederung den besonderen Interessen der Einwohner und Bürger der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses der Stadt gerecht zu werden.
- (3) Nach der Eingliederung führt der Stadtteil Ehrang den Namen Trier-Ehrang, der Stadtteil Pfalzel den Namen Trier-Pfalzel und der bisherige Ortsteil Quint den Namen Trier-Quint.

§2

Ortsbezirk - Ortsbeirat - Außenstelle

Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Ehrang-Pfalzel wird nach den Vorschriften der §§57 und 58 der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Trier ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat gebildet. Die Frage, ob nach dem 8.6.1969 für die Stadtteile Trier-Ehrang und Trier-Pfalzel zwei Ortsbezirke mit zwei Ortsbeiräten gebildet werden, wird der Stadtrat zu gegebener Zeit nach Anhörung des Ortsbeirates von Ehrang-Pfalzel entscheiden.
Für die Stadtteile Trier-Ehrang und Trier-Pfalzel Wird je eine Außenstelle der Stadtverwaltung eingerichtet.

§ 3 '

Befreiung vom Schlachthofszwang

Metzgereibetriebe werden vom Schlachthofszwang freigestellt, wenn sie vor dem 01.03.1969 ihren Betrieb in der Gemeinde führten und dieser allen hygienischen und veterinärpolizeilichen Anforderungen entspricht. Die Freistellung erfolgt bis zum 31.05.1980. Hausschlachtungen unterliegen nicht dem Schlachthofszwang.

§4

Straßenreinigung - Müllabfuhr Kanalisation

- (1) Die Straßenreinigung und der Winterdienst (Streupflicht) werden in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Umfang durchgeführt, soweit und solange dies rechtlich zulässig ist und das derzeitige System einwandfrei funktioniert oder vom Ortsbeirat nicht eine

- andere Regelung gewünscht und vom Stadtrat festgelegt wird.
- (2) Die Müllabfuhr wird in der bisherigen Weise solange beibehalten, wie diese reibungslos und rentabel arbeitet und sich organisatorisch keine bessere Lösung bietet. Die Stadt Trier verpflichtet sich, alles zu unterlassen, wodurch eine Deponie im Bereich der bisherigen Gemeinde unmöglich gemacht wird. Die jetzt verwendeten Müllgefäße sind solange beizubehalten, wie die Müllabfuhr selbständig arbeitet.
 - (3) Das derzeitige Entwässerungssystem wird beibehalten. Die Stadt Trier verpflichtet sich, sobald wie möglich die Kläranlage Pfalzel stillzulegen und für den Anschluß des Stadtteiles Pfalzel die wirtschaftlichste Lösung zu wählen. Sollte der Stadtteil Pfalzel nicht an die Kläranlage des Stadtteils Ehrang angeschlossen werden, so verpflichtet sich die Stadt, bei der Berechnung der Gebühren die für den Anschluß von Pfalzel bis zum Eingemeindungstage aufgewendeten Baukosten abzuziehen.

§ 5

Friedhofsangelegenheiten

- (1) Die zur Zeit vorhandenen Friedhöfe werden aufrecht erhalten. Die Stadt Trier verpflichtet sich, bis 31.12.1971 auf dem Friedhof in Ehrang eine Leichenhalle zu bauen und die Wege auf den Friedhöfen Quint und Pfalzel in geeigneter Weise zu befestigen.
- (2) Die Stadt Trier verpflichtet sich, den Standort für einen neuen Friedhof in Pfalzel nur mit Zustimmung des Ortsbeirates festzulegen.

§6

Straßenbau - Wirtschaftswege Uferwanderwege

- (1) Der Ausbau der Straße auf der vorderen Heide in einer Länge von etwa 100 m wird die Stadt Trier bis Ende 1970 durchführen.
- (2) Die Stadt Trier verpflichtet sich, die Zufahrtsstraße Karrenbach im bebauten Teil in der erforderlichen Breite, soweit es die vorhandene Bebauung zulässt, bis zum 31.12.1972 verkehrssicher herzustellen. Das Reststück dieser Straße wird bis Ende 1975 auf 6 m verbreitert.
- (3) Die Stadt Trier verpflichtet sich, das Reststück der jetzigen K 35 zwischen Hafenbahn und der Einmündung der Hafestraße, sobald dies möglich ist, auszubauen.
- (4) Die Stadt Trier beabsichtigt, einen Moseluferwanderweg zwischen Pallien und Pfalzel auszubauen. Der Ortsbeirat wird zu gegebener Zeit hierzu gehört werden. Die Arbeiten zur Befestigung des Moseluferweges zwischen Moselbrücke und dem Freizeitgelände werden fortgesetzt.
- (5) Soweit im Bebauungsplan Velterstraße-Schwarzer Weg der Ausbau der Wege schon in Angriff genommen worden ist, wird der Ausbau dieser Wege von der Stadt Trier fortgeführt. Die Stadt Trier behält sich jedoch eine Überprüfung der Wegeführung vor.
- (6) Die Gemeinde Ehrang-Pfalzel erklärt sich damit einverstanden, wenn vom Baugebiet „Hinterste Heide“ nach Quint ein mindestens 2 m breiter beleuchteter Fußweg durch den Distrikt Löschert ausgebaut wird.
- (7) Im Bebauungsplan „Hinterste Heide“ wird die Stadt die Erschließungsanlagen bis zum

31.12.1975 endgültig ausbauen.

- (8) Die Stadt Trier wird das Baugebiet Heide durch eine ausreichend breite befestigte Straße mit dem Ortsteil Quint verbinden, sobald das Baugebiet Heide größtenteils bebaut sein wird.

§ 7 Wasserversorgung

- (1) Das gemeindeeigene Wasserwerk wird von den Stadtwerken Trier weiter betrieben. Das jetzige Personal wird nach Möglichkeit weiterhin in dem Wasserweg beschäftigt.
- (2) Der derzeitige Wasserpreis bleibt auch über 1972 hinaus erhalten, solange das Wasserwerk entsprechend den örtlichen Erfordernissen kostendeckend weiter betrieben werden kann.
- (3) Die Stadtwerke Trier werden den Brunnen Zackfeld bei Bedarf an die Wasserversorgungsanlage anschließen.

§ 8 Einrichtung eines Linienverkehrs

Die Stadt Trier wird die Stadtteile Treier-Ehrang und Trier-Pfalzel sowie Trier-Quint an das städtische Verkehrsnetz unter Beibehaltung der jetzigen Haltestellen anschließen. Außerdem verpflichtet sich die Stadt, das Gebiet Heide nach Bedarf anzuschließen.

§ 9 Schulen

- (1) Die Stadt Trier wird mit dem Bau des Gymnasiums, der Realschule und der Hauptschule Pfalzel beginnen, sobald das Kultusministerium den Projekten zugestimmt hat und die erforderlichen Grundstücke zu vertretbaren Preisen erworben werden können.
- (2) Die Stadt Trier erkennt die Notwendigkeit der Beibehaltung der Grundschulen in Pfalzel und in Quint sowie die Einrichtung einer Hauptschule in Ehrang an. Sie wird sich für deren Anerkennung nachdrücklich einsetzen. Ferner wird die Stadt sich bemühen, den Bau einer Gymnastikhalle für die Grundschule Pfalzel an geeigneter Stelle zu realisieren.
- (3) Sofern die Bezirksregierung als zuständige Schulaufsichtsbehörde die Errichtung einer Grundschule „Auf der Heide“ verfügt, wird die Stadt Trier diese Schule bauen.

§10 Sporteinrichtungen - Mehrzweckhalle Hallenfreibad

- (1) Die Stadt Trier ist bereit, im Bereich des Schulzentrums Mäusheckerweg eine Bezirkssportanlage mit einer Mehrzweckhalle zu errichten, sobald die Grundstücke zu vertretbaren Preisen erworben werden können und die Landeszuschüsse bereitstehen.

- (2) Die Stadt Trier verpflichtet sich, unter Verwendung der hierfür zweckgebundenen Haushaltsmittel von 150.000,- DM im Bereich zwischen Kyll und der B 52 eine Anlage mit zwei Sportplätzen und den notwendigen leichtathletischen Einrichtungen, Umkleideräumen sowie sanitären Anlagen zu bauen. Von diesen Einrichtungen soll sofort mit der Herstellung eines Spielfeldes möglichst mit Laufbahn begonnen werden, sobald die Grundstücke zu vertretbaren Preisen zur Verfügung stehen.

- (3) Die Stadt Trier verpflichtet sich, den in Auftrag gegebenen Bebauungsplan "Mittelweg" schnellstmöglich rechtskräftig werden zu lassen und mit den Bauarbeiten des in dieser Planung vorzusehenden Hallenfreibades unverzüglich zu beginnen, wenn die Zuschüsse hierzu bereitstehen. Sie verpflichtet sich, die für das Freizeitgelände erforderlichen Grundstücke baldmöglichst zu vertretbaren Preisen zu erwerben.

§11

Kinderspielplätze und Kindergärten

- (1) Die in den vorhandenen Bebauungsplänen vorgesehenen Kinderspielplätze werden zu gegebener Zeit ausgebaut. Insbesondere wird in Quint und am Bahnhof Ehrang nach vollzogenem Grunderwerb an geeigneter Stelle je ein Kinderspielplatz angelegt. Die zur Zeit im Bau befindlichen Spielplatzanlagen werden zu Ende geführt.

- (2) Die Stadt Trier wird die vorhandenen Kindergärten in dem Umfang fördern, wie dies im Rahmen der jeweils geltenden Landesrichtlinien bei den im Stadtgebiet von Trier vorhandenen Kindergärten der Fall ist. Das gilt auch für einen Kindergarten in Quint, sofern ein Träger die Errichtung des Kindergartens betreibt.

§ 12

Sonstige Maßnahmen

- (1) Die Stadt Trier wird den Bau des Hochwasserschutzdammes zügig fortsetzen und fertigstellen.

- (2) Die Stadt Trier wird ein Forstdienstgebäude errichten, sofern ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht.

- (3) Die Stadt Trier bemüht sich ferner, die historische Wallmauer in Pfalzel als Sehenswürdigkeit zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird sie überprüfen, ob sie das dazugehörige Grundstücksareal erwerben soll.

- (4) Die Stadt Trier wird das Krankenhaus in Ehrang in gleichem Umfang unterstützen, wie dies durch die Gemeinde Ehrang-Pfalzel und den Landkreis geschehen ist.

§ 13

Bebauungspläne

- (1) Die noch nicht rechtswirksamen in Arbeit befindlichen Bebauungspläne werden von der Stadt Trier weiterverfolgt, sofern und soweit sie gesamtplanerischen Belangen entsprechen, ein ausreichender Bedarf vorhanden ist und die Pläne im Hinblick auf die

zu erwartenden Erschließungskosten nicht wirtschaftlicher gestaltet werden können.

- (2) Im Bereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Hintere Heide“ wird die Stadt die notwendige Baulandumlegung und die Erschließung durchführen.

§ 14 Förderung der Ortsvereine Feuerwehren

- (1) Die Stadt Trier sichert die Förderung der vorhandenen Ortsvereine in dem bisherigen Umfang zu.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren bleiben bis auf weiteres bestehen.
- (3) In dem Stadtteil Ehrang wird ein Feuerwehrgerätehaus errichtet. Die Stadt Trier wird ferner im Benehmen mit dem Ortsbeirat prüfen, ob und in welchem Umfang das gegenwärtig vorhandene Feuerwehrgerätehaus in Pfalzel erweitert werden soll.

§ 15 Ortsrecht

- (1) Für das in der Gemeinde geltende Ortsrecht gilt der § 122 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10.01.1969.

§ 16 Investitionsmaßnahmen

Die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen wird die Stadt Trier in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit durchführen und die hierfür erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, sobald die planerischen, rechtlichen, technischen und grundstücksmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen, die bis zum 10.8.1968 von der Gemeindevertretung Ehrang-Pfalzel beschlossen waren.

§ 17 Änderung dieses Vertrages

Auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Ortsbeirates kann die Stadt Trier den Vertragsinhalt ändern. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

§ 18 Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am 8.6.1969 in Kraft. Er bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung Ehrang-Pfalzel und des Stadtrates der Stadt Trier sowie der Bestätigung durch die Bezirksregierung in Trier.

- (2) Sofern auf Grund von bestehenden oder künftigen überörtlichen Rechtsvorschriften im Einzelfall eine andere als die vereinbarte Regelung zu beachten ist, ist der Vertrag im Sinne der Rechtsvorschriften anzuwenden.

Ehrang-Pfalzel, den 31. Mai 1969

Trier, den 2. Juni 1969

Gemeinde Ehrang-Pfalzel

Stadtverwaltung Trier

gez. Ring
Verbandsbürgermeister

gez. Harnisch
Oberbürgermeister